

# **Verordnung über Schulgelder, Gebühren und Kostenbeiträge an den Mittelschulen; Totalrevision der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen**

Vom 30. April 2018

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 22 Absatz 5 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005<sup>1)</sup>

beschliesst:

## **I.**

### **§ 1** *Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Schulgelder, Gebühren und Kostenbeiträge für den Besuch der Ausbildungsgänge an den Mittelschulen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Kostenbestimmungen der Gesetzgebung über die Fachmittelschule.

### **§ 2** *Schulgelder*

<sup>1</sup> Schulgelder werden ausschliesslich von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern erhoben.

<sup>2</sup> Die Schulgelder richten sich nach dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup> Schüler und Schülerinnen, deren Wohnsitzkanton das Schulgeld nicht übernimmt, haben zusammen mit der Anmeldung für eine Abteilung der Mittelschule eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern einzureichen, dass diese bereit sind, das Schulgeld für den gesamten Lehrgang zu bezahlen.

### **§ 3** *Gebühren für administrative Arbeiten (Einschreibegebühr)*

<sup>1</sup> Für allgemeine administrative Arbeiten erheben die Mittelschulen eine jährliche Gebühr von 30 Franken (Einschreibegebühr).

<sup>2</sup> Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule P sind von der Bezahlung der Einschreibegebühr befreit.

---

1) BGS [414.11.](#)

2) BGS [411.241.](#)

# GS 2018, 9

## § 4 *Gebühren für Tätigkeiten der Schule*

<sup>1</sup> Für Tätigkeiten der Schule für Schüler und Schülerinnen können die Schulleitungen in ihren Hausordnungen angemessene Gebühren bis 200 Franken festlegen für:

- a) Duplikate von Zeugnissen und Ausweisen;
- b) den Ersatz eines Absenzenbüchleins;
- c) die Benützung von besonderen Einrichtungen (z.B. Kraftraum);
- d) die Aufbewahrung und Auslösung von liegen gelassenen Gegenständen (z.B. Kleider, Schuhe, Schlüssel);
- e) das Nichteinhalten von Ausleihfristen.

## § 5 *Kostenbeitrag an den Instrumentalunterricht*

<sup>1</sup> An den Besuch des Instrumentalunterrichts bezahlen die Schüler und Schülerinnen pro Semester 275 Franken.

<sup>2</sup> Von der Bezahlung des Kostenbeitrages für den Instrumentalunterricht für das Erstinstrument sind Schüler und Schülerinnen im Gymnasium befreit, wenn sie:

- a) Musik als Schwerpunktfach wählen;
- b) weder Bildnerisches Gestalten noch Musik als Schwerpunktfach gewählt haben, aber Musik als Wahlpflichtfach wählen: bis zum Abschluss der dritten Klasse;
- c) Bildnerisches Gestalten als Schwerpunktfach gewählt haben und am Maturitätsvorspiel teilnehmen: bis zum Abschluss der dritten Klasse.

<sup>3</sup> Von der Bezahlung des Kostenbeitrages für den Instrumentalunterricht für das Erstinstrument sind Schüler und Schülerinnen der Fachmittelschule im Berufsfeld Pädagogik ab dem zweiten Ausbildungsjahr befreit.

<sup>4</sup> Die Schüler und Schülerinnen beschaffen und bezahlen ihre Instrumente selbst.

## § 6 *Kosten für die Lehrmittel*

<sup>1</sup> Schüler und Schülerinnen tragen die Kosten für die Lehrmittel. Darunter fällt auch das Schulmaterial, das zum Gebrauch der Lehrmittel erforderlich ist.

<sup>2</sup> Zu den Lehrmitteln gehören insbesondere:

- a) gedruckte und digitale Lehrmittel;
- b) Schreibwaren, Hefte, Blöcke;
- c) elektronische Arbeitsinstrumente mit der betriebs- und schulnotwendigen Software.

<sup>3</sup> Während der obligatorischen Schulzeit werden die Lehrmittel kostenlos zur Verfügung gestellt oder abgegeben.

## § 7 *Kostenbeitrag an Veranstaltungen und Aktivitäten*

<sup>1</sup> Für besondere schulische Veranstaltungen und für ausserschulische Aktivitäten kann von den Schülerinnen und Schülern ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

## § 8 *Erläss*

<sup>1</sup> In Härtefällen kann die Schulleitung auf Gesuch hin die Kostenbeiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

### 1.

Der Erlass Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen vom 20. Juni 1994<sup>1)</sup> (Stand 1. August 2016) wird aufgehoben.

### 2.

Der Erlass Verordnung über die Durchführung von Studienwochen an den Kantonsschulen vom 26. Oktober 1976<sup>2)</sup> (Stand 1. August 2002) wird aufgehoben.

## IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 30. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2018/676 vom 30. April 2018.

Veto Nr. 413, Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Juni 2018.

---

<sup>1)</sup> BGS [414.151.2.](#)

<sup>2)</sup> BGS [414.691.](#)